

10.08.90

Fz - In - Wi

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes
über Bausparkassen

A. Zielsetzung

Ziel des Gesetzentwurfs ist eine Anpassung des Bausparkassenrechts an veränderte tatsächliche und rechtliche Rahmenbedingungen für die Bausparkassen unter Aufrechterhaltung des Spezialbankprinzips.

B. Lösung

- a) Ermöglichung des Auslandsgeschäfts für Bausparkassen, insbesondere in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften, durch Zulassung des Erwerbs von Auslandsbeteiligungen und der Beleihung von ausländischen Grundstücken sowie Gleichstellung insbesondere der Europäischen Gemeinschaften, ihrer Mitgliedstaaten und bestimmter sonstiger Gebietskörperschaften dieser Staaten mit inländischen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts.
- b) Erweiterung der Geschäftsmöglichkeiten für Bausparkassen durch Ausdehnung der Verwendungsmöglichkeiten für Bauspardarlehen und Ausweitung des Katalogs für Zwischenanlagen flüssiger Mittel.

Fristablauf: 21.09.90

- c) Erleichterungen für die Geschäftstätigkeit der Bausparkassen durch Wegfall der Laufzeitenbegrenzung bei der Begebung von Schuldverschreibungen, Verzicht auf das Kontingent für die Entgegennahme von Einlagen und Erweiterung der Möglichkeit für die Gewährung von Darlehen ohne dingliche Sicherung.
- d) Gesetzliche Verankerung von Mindestzuteilungsbedingungen zur Sicherstellung eines auf Dauer ausgewogenen Verhältnisses zwischen den Leistungen der Bausparer und denen der Bausparkasse.

C. Alternativen

Zusätzliche Verpflichtung für die Bausparkassen, die aufgrund der Einführung von Mindestzuteilungsbedingungen entstehenden Mehrerträge einem bilanziellen Sonderposten zuzuführen. Mit diesen Mitteln könnte einer Verlängerung der Wartezeiten entgegengewirkt werden.

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet.

Entwurf

eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Bausparkassen

Der Deutsche Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über Bausparkassen vom 16. November 1972 (BGBl. I S. 2097), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 22 des Gesetzes vom 29. März 1983 (BGBl. I S. 377), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Nr. 1 werden nach dem Wort "Eigentumswohnungen," die Worte "sowie der Erwerb von Rechten zur dauernden Nutzung von Wohnraum," angefügt.

b) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Als wohnungswirtschaftliche Maßnahmen gelten die Ablösung von Verbindlichkeiten, die zur Leistung von Bauspareinlagen eingegangen worden sind, sowie gewerbliche Bauvorhaben, wenn sie im Zusammenhang mit dem Bau von Wohnungen oder in Gebieten durchgeführt werden, die dem Wohnen dienen, und wenn sie dazu bestimmt sind, zur Versorgung dieser Gebiete beizutragen."

2. In § 3 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte "vom 10. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 881), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Abwicklung der unter Sonderverwaltung stehenden Vermögen von Kreditinstituten, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen vom 21. März 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 465)," gestrichen.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 werden die Worte "im Namen" durch die Worte "im eigenen oder fremden Namen" ersetzt.

bb) Die Nummern 5 bis 9 werden durch folgende Nummern 5 bis 7 ersetzt:

"5. zur Gewährung von Bauspardarlehen und von Darlehen nach den Nummern 1 und 2 sowie zur Beschaffung der darüber hinaus für den Geschäftsbetrieb erforderlichen Mittel

a) fremde Gelder von Kreditinstituten und sonstigen Kapitalsammelstellen aufnehmen,

b) fremde Gelder von sonstigen Gläubigern entgegennehmen,

c) Schuldverschreibungen ausgeben;

6. sich an Unternehmen beteiligen, wenn die Beteiligungen dazu dienen, die nach § 1 betriebenen Geschäfte zu fördern, und die Haftung der Bausparkasse aus den Beteiligungen durch die Rechtsform des Unternehmens beschränkt ist, mit der Maßgabe, daß die einzelne Beteiligung insgesamt den dritten Teil des Nennbetrags aller Anteile des Unternehmens nicht übersteigen darf. Eine höhere Beteiligung ist zulässig, sofern der Geschäftszweck des Unternehmens gesetzlich oder satzungsmäßig im wesentlichen auf solche Geschäfte ausgerichtet ist, welche die Bausparkasse selbst betreiben darf; der Gesamtbetrag dieser Beteiligungen darf zwanzig vom Hundert des haftenden Eigenkapitals der Bausparkasse nicht übersteigen;

7. Gelddarlehen an Unternehmen gewähren, an denen die Bausparkasse beteiligt ist."

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Der Gesamtbetrag der Forderungen aus Darlehen nach Absatz 1 Nr. 2 und der Gewährleistungen nach Absatz 1 Nr. 4 darf das Achtfache und der Gesamtbetrag der Forderungen aus Darlehen nach Absatz 1 Nr. 2, die durch Grundpfandrechte im Rahmen der ersten zwei Fünftel des Beleihungswertes des Pfandobjekts gesichert sind, das haftende Eigenkapital der Bausparkasse nicht übersteigen."

c) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

"(3) Verfügbares Geld dürfen die Bausparkassen anlegen in

1. Guthaben bei geeigneten Kreditinstituten und Namensschuldverschreibungen, die von solchen Kreditinstituten ausgegeben werden,
2. unverzinslichen Schatzanweisungen und Schatzwechseln des Bundes, seiner Sondervermögen und der Bundesländer, vergleichbaren Papieren der Europäischen Gemeinschaften und ihrer Mitgliedstaaten sowie in Einlagenzertifikaten von geeigneten Kreditinstituten, sofern diese Papiere eine restliche Laufzeit von höchstens zwölf Monaten haben,
3. Schuldverschreibungen und Schuldbuchforderungen des Bundes, seiner Sondervermögen, der Bundesländer, der Europäischen Gemeinschaften und ihrer Mitgliedstaaten,
4. Schuldverschreibungen, für deren Verzinsung und Rückzahlung eine der in Nummer 3 bezeichneten Stellen die Gewährleistung übernommen hat,

5. anderen Schuldverschreibungen, die an einer Börse im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften zum amtlichen Handel oder zum geregelten Markt oder zu einem vergleichbar organisierten Markt zugelassen sind,
6. Forderungen aus Gelddarlehen, die Teilbeträge eines von einem Dritten gewährten Gesamtdarlehens sind und über die ein Schuldschein ausgestellt ist, sofern diese Forderungen nach dem Erwerb durch die Bausparkasse mindestens zweimal abgetreten werden können und das Darlehen gewährt wurde
 - a) einer der in Nummer 3 bezeichneten Stellen, einer anderen inländischen Gebietskörperschaft oder einer Regionalregierung oder örtlichen Gebietskörperschaft eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaften, für die nach Artikel 7 der Richtlinie des Rates vom 18. Dezember 1989 über einen Solvabilitätskoeffizienten für Kreditinstitute die Gewichtung Null bekanntgegeben worden ist,
 - b) geeigneten sonstigen Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften,
 - c) Unternehmen, die Wertpapiere ausgegeben haben, die an einer Börse im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften zum amtlichen Handel zugelassen sind oder
 - d) gegen Übernahme der Gewährleistung für die Verzinsung und Rückzahlung durch eine der in Nummer 3 bezeichneten Stellen;

der Gesamtbetrag dieser Forderungen der Bausparkasse darf ihr haftendes Eigenkapital nicht übersteigen,

7. Investmentanteilen an einem nach dem Grundsatz der Risikomischung angelegten Vermögen, die von einer Kapitalanlagegesellschaft oder von einer ausländischen Investmentgesellschaft, die zum Schutz der Anteilhaber einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt, ausgegeben wurden, wenn nach den Vertragsbedingungen oder der Satzung der Kapitalanlagegesellschaft oder der Investmentgesellschaft das Vermögen nur in den Schuldtiteln der Nummern 1 bis 6 und in Bankguthaben angelegt werden darf."

4. § 5 Abs. 2 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

"1. die Berechnungen für die Abwicklung der Bausparverträge unter Angabe der individuellen Sparer-Kassen-Leistungsverhältnisse (§ 8 Abs. 1 Nr. 1) und unter Hervorhebung der längsten, mittleren und kürzesten Wartezeit;".

5. § 6 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Zuteilungsmittel, insbesondere Bauspareinlagen und Tilgungsleistungen auf Bauspardarlehen, dürfen vorbehaltlich von § 4 Abs. 3 nur für das Bauspargeschäft und zur Rückzahlung fremder Gelder, die der Zuteilungsmasse zugeführt worden sind, sowie nach Maßgabe einer nach § 10 zu erlassenden Rechtsverordnung zur Gewährung von Darlehen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 verwendet werden; sie sind mit dem Ziel gleichmäßiger, möglichst kurzer Wartezeiten einzusetzen."

6. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

"§ 6a

Vermeidung von Währungsrisiken

Die Bausparkasse hat mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um

Währungsrisiken aus ihrem Geschäftsbetrieb zu vermeiden. Sie muß insbesondere für Bausparverträge, die in fremden Währungen oder in Rechnungseinheiten zu erfüllen sind, jeweils getrennte Zuteilungsmassen bilden und soll für die währungskongruente Verwendung der Zuteilungsmittel und der verfügbaren Gelder sorgen. Das Bundesaufsichtsamt kann im Einzelfall von der Pflicht zur Bildung getrennter Zuteilungsmassen befreien, wenn dadurch die Belange der Bausparer nicht erheblich beeinträchtigt werden."

7. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz eingefügt:

"(2) Forderungen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 können auch durch die Bestellung von Grundpfandrechten an einem Pfandobjekt in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften gesichert werden, wenn

1. das Grundpfandrecht von Finanzinstituten in diesem Mitgliedstaat üblicherweise zur Sicherung von Forderungen aus Wohnungsbaudarlehen vereinbart wird und

2. Bestand und Verwertbarkeit eines solchen Grundpfandrechts ausreichend gesichert sind; anderenfalls sind zusätzliche Sicherheiten erforderlich."

b) Die bisherigen Absätze 2 bis 6 werden Absätze 3 bis 7.

c) Die neuen Absätze 4 bis 6 werden wie folgt gefaßt:

"(4) Von einer Sicherung durch Grundpfandrechte oder durch Ersatzsicherheiten kann abgesehen werden, wenn

1. der Darlehensnehmer sich gegenüber der Bausparkasse verpflichtet, eine mögliche Sicherung durch Grundpfandrechte nicht durch eine Verpfändung des als Pfandobjekt in

Betracht kommenden Gegenstandes für eine andere Verbindlichkeit oder durch seine Veräußerung zu verhindern oder

2. bei einem Bauspardarlehen oder einem Darlehen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 eine Sicherung wegen der geringen Höhe des Darlehensbetrages nicht erforderlich erscheint.

(5) Von einer Sicherung kann abgesehen werden bei der Gewährung von Darlehen an

1. inländische Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts,

2. die Europäischen Gemeinschaften, ihre Mitgliedstaaten und die Europäische Investitionsbank,

3. Regionalregierungen und örtliche Gebietskörperschaften der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften, für die nach Artikel 7 der Richtlinie des Rates vom 18. Dezember 1989 über einen Solvabilitätskoeffizienten für Kreditinstitute die Gewichtung Null bekanntgegeben worden ist,

4. andere Darlehensnehmer, wenn für die Darlehen eine der in den Nummern 1 bis 3 bezeichneten Stellen die Gewährleistung übernommen hat.

(6) Das Bundesaufsichtsamt kann zulassen, daß Pfandobjekte beliehen werden, die außerhalb der Europäischen Gemeinschaften belegen sind, wenn das zu bestellende Grundpfandrecht oder zusätzliche Sicherheiten eine Ausnahme gerechtfertigt erscheinen lassen."

8. § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Nummern 1 und 2 werden wie folgt gefaßt:

"1. die Erfüllungbarkeit der Bausparverträge nicht dauerhaft gewährleistet erscheinen lassen, insbesondere weil die einzelnen Bausparverträge, bezogen auf ihre gesamte Laufzeit, kein angemessenes Verhältnis zwischen den Leistungen der Bausparer und denen der Bausparkasse (individuelles Sparer-Kassen-Leistungsverhältnis) aufweisen oder

2. Spar- und Tilgungsleistungen oder andere Verpflichtungen vorsehen, welche die Zuteilung der Bausparverträge unangemessen hinausschieben, zu unangemessen langen Vertragslaufzeiten führen oder sonstige Belange der Bausparer nicht ausreichend wahren."

b) Nummer 3 wird gestrichen.

9. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Änderungen und Ergänzungen der Allgemeinen Geschäftsgrundsätze und der Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge, welche die in § 5 Abs. 2 und 3 Nr. 1, 2, 4 bis 9 aufgeführten Bestimmungen betreffen, sowie die Allgemeinen Geschäftsgrundsätze und die Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge, die neuen Bauspartarifen zugrundegelegt werden sollen, bedürfen der Genehmigung des Bundesaufsichtsamtes. Die Genehmigung kann auch mit Wirkung für bestehende Verträge erteilt werden, sofern die Änderungen und Ergänzungen zur hinreichenden Wahrung der Belange der Bausparer erforderlich erscheinen. Für die Versagung der Genehmigung gilt § 8 Abs. 1 entsprechend. Sonstige Änderungen und Ergänzungen sind dem Bundesaufsichtsamt mindestens drei Monate vor ihrem Inkrafttreten anzuzeigen."

- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte "vor Abschluß neuer Verträge" gestrichen.

10. § 10 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In der Einleitung werden die Worte "zur Aufrechterhaltung" durch die Worte "zur dauerhaften Aufrechterhaltung" ersetzt.
- b) In Nummer 4 wird die Angabe "Nr. 9" durch die Angabe "Nr. 7" ersetzt.

c) Nummer 6 wird wie folgt gefaßt:

"6. den Betrag, bis zu dem eine Bausparkasse im Einzelfall Darlehen gegen Abgabe einer Verpflichtungserklärung oder ohne eine solche Verpflichtung nach § 7 Abs. 4 gewähren darf sowie den zulässigen Anteil solcher Darlehen am Gesamtbestand der Forderungen aus Darlehen einer Bausparkasse;"

d) Nach Nummer 6 werden folgende Nummern 7 und 8 angefügt:

"7. die Mindestvoraussetzungen für die Zuteilung zur Gewährleistung eines angemessenen individuellen Sparer-Kassen-Leistungsverhältnisses, insbesondere die Mindestansparung und die Bemessung einer Mindestbewertungszahl;

8. eine bis zum ... [5 Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Bausparkassengesetzes] befristete Übergangsregelung für die vereinfachte Festlegung der Mindestvoraussetzungen für die Zuteilung zur Gewährleistung eines angemessenen individuellen Sparer-Kassen-Leistungsverhältnisses für die am ... [Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes zur Änderung des Bausparkassengesetzes] angebotenen Bauspartarife."

11. § 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

"Die Genehmigung ist vom Bundesaufsichtsamt im Bundesanzeiger zu veröffentlichen; sie gilt mit der Veröffentlichung den Bausparern als bekanntgegeben."

b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

12. In § 17 wird die Angabe "Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2" durch die Angabe "Satz 1" ersetzt.

13. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Worte "oder der eingetragenen Genossenschaft" gestrichen.

b) Absatz 5 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.

14. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird aufgehoben.

b) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

"(4) Die Bausparkasse darf abweichend von § 4 Abs. 1 Nr. 6 Satz 1 Beteiligungen an einem Unternehmen über den dritten Teil des Nennbetrages aller Anteile dieses Unternehmens hinaus halten, wenn sie diese Beteiligungen vor dem ... [Tag nach der Kabinettsentscheidung] zulässigerweise übernommen oder erworben hat."

15. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird aufgehoben.
- b) In Absatz 5 wird die Nummer 4 gestrichen.
- c) Absatz 7 wird aufgehoben.

Artikel 2

Der Bundesminister der Finanzen kann den Wortlaut des Gesetzes über Bausparkassen in der ab ... [Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Vorbemerkungen

Mit dem Gesetzentwurf sollen folgende Vorhaben verwirklicht werden:

- Schaffung von gesetzlichen Voraussetzungen, die den deutschen Bausparkassen auch Geschäfte im Ausland, insbesondere in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften, ermöglichen. Im Hinblick darauf wird der Erwerb von bestimmten Beteiligungen an ausländischen Unternehmen zugelassen. Der Katalog für die Zwischenanlage flüssiger Mittel der Bausparkassen wird entsprechend erweitert. Damit das Bauspargeschäft grenzüberschreitend betrieben werden kann, werden ausländische Grundpfandrechte als Sicherheit für Darlehen der Bausparkassen grundsätzlich anerkannt. Fremdwährungsrisiken, die aus der Betätigung im Ausland resultieren können, sind im Interesse der Bausparergemeinschaft auszuschalten.
- Im Rahmen der den Bausparkassen auf Grund des Spezialbankprinzips gezogenen Grenzen sollen die Geschäftsmöglichkeiten der Bausparkassen im Bereich des Aktivgeschäfts maßvoll erweitert und auf der Passivseite flexibler ausgestaltet werden.
- Mit dem Ziel gleichmäßiger, möglichst kurzer Wartezeiten sollen Mindestvoraussetzungen für die Zuteilung von Bausparverträgen gesetzlich verankert werden. Dabei wird abgestellt auf ein dauerhaft ausgewogenes Verhältnis

zwischen den Leistungen der Bausparer einerseits und denen der Bausparkasse andererseits.

II. Schaffung der Voraussetzungen für die Geschäftstätigkeit der deutschen Bausparkassen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften und im übrigen Ausland

Im Rahmen der Aktivitäten der EG-Kommission zur Harmonisierung des Bankenaufsichtsrechts in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften liegt ein Vorschlag für eine eigene Bausparkassen-Richtlinie nicht vor. Dies dürfte darauf zurückzuführen sein, daß das deutsche Bausparsystem, das in der Bundesrepublik die einzige Ausnahme des im Kreditwesengesetz verankerten Zwecksparverbots darstellt, in den anderen EG-Mitgliedstaaten weitgehend unbekannt ist. Für die EG-Kommission bestand daher keine Veranlassung, den Bausparbereich zum Gegenstand einer besonderen EG-Richtlinie zu machen.

Das bedeutet jedoch nicht, daß der Bausparbereich bei der Harmonisierung unberücksichtigt bleibt. Bausparkassen gelten nach der Zweiten Richtlinie 89/646/EWG des Rates vom 15. Dezember 1989 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute und zur Änderung der Richtlinie 77/780/EWG (ABl. EG Nr. L 386 vom 30. Dezember 1989, S. 1) als Kreditinstitute.

Ziel der Richtlinie 89/646/EWG ist es sicherzustellen, daß alle oder ein Teil der dort im einzelnen genannten Tätigkeiten von Kreditinstituten über Zweigstellen oder im Wege des Dienstleistungsverkehrs in allen EG-Staaten ausgeübt werden dürfen, sofern die Ausübung dieser Tätigkeiten durch die Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaates zugelassen und beaufsichtigt wird. Die Aufnahmemitgliedstaaten werden durch die Richtlinie 89/646/EWG verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die betreffenden

Tätigkeiten von Kreditinstituten in ihren jeweiligen Hoheitsgebieten ausgeübt werden können. Zu diesen Tätigkeiten zählen u.a. sowohl die Entgegennahme von Einlagen wie auch Ausleihungen, zu denen insbesondere auch Hypothekendarlehen rechnen. Damit eröffnet die Richtlinie 89/646/EWG den deutschen Bausparkassen die Möglichkeit, ihre Leistungen in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften anzubieten.

Um den deutschen Bausparkassen eine Geschäftstätigkeit in den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften sowie im übrigen Ausland zu ermöglichen, sind jedoch im Gesetz über Bausparkassen vom 16. November 1972 zunächst einige Voraussetzungen zu schaffen. Dazu zählen:

1. Erweiterung des Erwerbs von Beteiligungen

Bislang können sich Bausparkassen grundsätzlich nur an inländischen Unternehmen beteiligen, die der Förderung des Bauspargeschäfts dienen. Es ist fraglich, ob im Ausland Gesellschaften mit einem solchen Unternehmenszweck bestehen, weil das Bausparen dort unbekannt ist. Andererseits können die deutschen Bausparkassen im Ausland nur dann erfolgreich arbeiten, wenn sie unter anderem die Möglichkeit haben, mit Unternehmen zusammenzuarbeiten und sich gegebenenfalls an ihnen zu beteiligen, sofern die Beteiligung für das Bauspargeschäft zweckdienlich ist. Dabei ist insbesondere an Unternehmen der Wohnungswirtschaft und an Anbieter anderer Finanzdienstleistungen zu denken, die über gute Marktkennntnisse und eine für das Bauspargeschäft geeignete Vertriebsorganisation verfügen.

Der Gesetzentwurf, der sich an der Regelung des Hypothekenbankgesetzes orientiert, sieht deshalb vor, daß sich Bausparkassen an in- und ausländischen Unternehmen beteiligen können, wenn die Beteiligungen dem

Bauspargeschäft förderlich sind. Die einzelne Beteiligung wird auf höchstens ein Drittel des Nennbetrages aller Anteile des Unternehmens begrenzt, um das Spezialbankprinzip zu wahren und um im Interesse der Bausparer die Übernahme unternehmerischer Risiken aus Geschäften, die die Bausparkasse selbst nach dem Gesetz nicht betreiben darf, einzuschränken.

Eine über die Drittel-Beteiligung hinausgehende Beteiligung ist jedoch möglich, sofern der Geschäftszweck des Beteiligungsunternehmens gesetzlich oder satzungsmäßig im wesentlichen auf solche Geschäfte ausgerichtet ist, welche der Bausparkasse selbst erlaubt sind. Der Gesamtbetrag dieser Beteiligungen wird auf 20 v.H. des haftenden Eigenkapitals der Bausparkasse begrenzt. Dadurch soll das Risiko aus der Erweiterung der Beteiligungsmöglichkeiten begrenzt und einer Aufweichung des Spezialbankprinzips vorgebeugt werden (Artikel 1 Nr. 3a).

2. Erweiterung der Besicherungsmöglichkeiten

Forderungen aus Bauspardarlehen, aus Vor- und Zwischenfinanzierungskrediten und aus sonstigen Gelddarlehen für wohnungswirtschaftliche Maßnahmen müssen bislang durch Bestellung von Grundpfandrechten an inländischen Grundstücken besichert werden. Im Ausland belegene Grundstücke können nur durch Einzelfallgenehmigung des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen beliehen werden.

Die zu erwartende Ausdehnung der Geschäftstätigkeit der Bausparkassen, insbesondere in den EG-Mitgliedstaaten, möglicherweise aber auch im übrigen Ausland, erfordern eine Anpassung der Vorschriften über die Besicherung. Der Gesetzentwurf sieht vor, daß künftig auch in einem anderen EG-Mitgliedstaat belegene Grundstücke zur Besicherung von Baudarlehen entsprechend

den dortigen Rechtsvorschriften herangezogen werden können. Voraussetzung ist allerdings, daß es sich um eine Form der dinglichen Sicherung handelt, die im betreffenden Mitgliedstaat von institutionellen Baudarlehensgebern üblicherweise verwendet wird, und daß Bestand und Verwertbarkeit der dinglichen Sicherung ausreichend gesichert sind. Erscheint die Befriedigung aus dem Grundstück zweifelhaft, besteht also die Gefahr, daß der Bausparergemeinschaft Risiken aufgebürdet werden, müssen vom Darlehensnehmer zusätzlich Sicherheiten gestellt werden.

Für die Beleihung von außerhalb der EG-Mitgliedstaaten belegenen Grundstücken soll künftig auf Einzelfallgenehmigungen des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen verzichtet werden. Ausschlaggebend für die Zulassung der Beleihung durch das Bundesaufsichtsamt soll das Ergebnis einer Prüfung der grundpfandrechtlichen Verhältnisse im jeweiligen Drittstaat sein.

Die Möglichkeit zum Verzicht auf eine dingliche Sicherung wird auf Darlehen ausgeweitet, die den Europäischen Gemeinschaften, einem ihrer Mitgliedstaaten oder sonstigen Gebietskörperschaften innerhalb der Mitgliedstaaten gewährt werden; gleiches gilt für Darlehen, für die eine der genannten Stellen die Gewährleistung übernommen hat (Artikel 1 Nr. 7).

3. Erweiterung der Anlagemöglichkeiten für vorübergehend verfügbares Geld

Die Ausweitung der Geschäftstätigkeit der Bausparkassen auf die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften erfordert auch eine Anpassung der Vorschriften über die Zwischenanlage liquider Mittel.

Der Gesetzentwurf sieht zusätzliche Anlagemöglichkeiten insbesondere in Schuldtiteln der Europäischen Gemeinschaften und ihrer Mitgliedstaaten sowie in Schuldverschreibungen, deren Bedienung diese Stellen gewährleisten, vor (Artikel 1 Nr. 3).

4. Maßnahmen zur Vermeidung von Währungsrisiken

Mit der Eröffnung der Möglichkeit für die Bausparkassen, im Ausland das Bauspargeschäft und die darüber hinaus zugelassenen Geschäfte zu betreiben, stellt sich die Frage der Ausschaltung von Währungsrisiken.

Im Interesse der Bausparergemeinschaft müssen Währungsrisiken von der Bausparkasse ausgeschaltet werden, um nicht Gefahr zu laufen, daß die Zuteilungsmittel durch Wechselkursschwankungen geschmälert werden. Dies könnte zu Wartezeitverlängerungen und dadurch möglicherweise zu Beeinträchtigungen des Neugeschäfts führen.

Der Gesetzentwurf verpflichtet deshalb in einer neuen Vorschrift (§ 6 a) die Bausparkassen, Vorkehrungen gegen Währungsrisiken zu treffen. Die Auswahl der geeigneten Maßnahmen bleibt grundsätzlich den Bausparkassen überlassen. Sie müssen jedoch für Bausparverträge, die in fremder Währung zu erfüllen sind, jeweils getrennte Zuteilungsmassen bilden, es sei denn, der Fremdwährungsanteil ist so gering, daß von ihm keine nennenswerten Währungsrisiken ausgehen können. Die Bausparkassen sollen ferner dafür sorgen, daß die Zuteilungsmittel und die vorübergehend verfügbaren Gelder währungskongruent verwendet werden (Artikel 1 Nr. 6).

III. Erweiterung und Erleichterung der Geschäftsmöglichkeiten für Bausparkassen

Neben dem Bauspargeschäft können die Bausparkassen schon bisher andere Geschäfte betreiben, die jedoch nach ihrer Art und teilweise auch hinsichtlich ihres Umfangs begrenzt sind. Ferner ist schon bisher im Gesetz festgelegt, daß Bauspardarlehen und sonstige Gelddarlehen nur für wohnungswirtschaftliche Maßnahmen, die im einzelnen im Gesetz aufgezählt sind, verwendet werden können und die Zwischenanlage flüssiger Mittel nur in bestimmten Anlageformen möglich ist.

Die bestehenden Begrenzungen sind zur Wahrung des Spezialbankprinzips und zum Schutz der Bausparergemeinschaft vor den negativen Folgen risikohaltiger Geschäfte festgelegt worden.

Aufgrund der seit Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Januar 1973 eingetretenen Entwicklungen bei den wohnungswirtschaftlichen Gestaltungsmöglichkeiten, bei den Formen der Geldanlage und hinsichtlich der Bedeutung bestimmter außerkollektiver Geschäfte für die Bausparkassen ist es angezeigt, gewisse Erweiterungen und Erleichterungen der Geschäftsmöglichkeiten für Bausparkassen vorzusehen. Dabei ist darauf zu achten, zwar einerseits berechtigt erscheinenden Anliegen der Bausparkassen Rechnung zu tragen, jedoch andererseits die Rahmenbedingungen für die Geschäftstätigkeit der Bausparkassen so festzulegen, daß das Spezialbankprinzip gewahrt bleibt und keine risikoreichen Geschäfte ermöglicht werden, aus denen Wartezeitverlängerungen und als Folge davon Vertrauensverluste für das gesamte Bausparsystem resultieren können.

Der Gesetzentwurf sieht im wesentlichen folgendes vor:

1. Erweiterung der Verwendungsmöglichkeiten für Darlehen

In den Katalog der wohnungswirtschaftlichen Maßnahmen, die mit Bauspardarlehen oder sonstigen Gelddarlehen finanziert werden können, wird der Erwerb von Rechten zur dauernden Nutzung von Wohnraum aufgenommen. Gedacht ist dabei insbesondere an die Finanzierung des "Einkaufs" in Altenwohnheime. Dieser Wohnform kommt angesichts der sich verändernden Altersstruktur wachsende Bedeutung zu.

Als wohnungswirtschaftliche Maßnahmen gelten künftig auch gewerbliche Bauvorhaben, wenn sie in Gebieten durchgeführt werden, die dem Wohnen dienen, und wenn sie dazu bestimmt sind, zur Versorgung dieser Gebiete mit Gütern oder Dienstleistungen beizutragen. Ferner gilt künftig die Ablösung von Krediten als wohnungswirtschaftliche Maßnahme, wenn sie dazu verwendet werden, die für die Zuteilung eines Bausparvertrages erforderlichen Mindestansparleistungen zu erbringen (Artikel 1 Nr. 1).

2. Erweiterungen und Erleichterungen im außerkollektiven Geschäft

In § 4 sind die Geschäfte aufgeführt, die von den Bausparkassen neben dem Bauspargeschäft betrieben werden dürfen.

Um den Bausparkassen mehr Beweglichkeit bei der außerkollektiven Refinanzierung zu verschaffen, sieht der Gesetzentwurf vor, auf alle bislang bestehenden Einschränkungen durch Kontingentierung des Einlagengeschäfts und Laufzeitbegrenzung für Schuldverschreibungen der Bausparkassen zu verzichten. Dies liegt

auch im Interesse der Bausparer, weil die Bausparkassen flexibler auf Änderungen von Geld- und Kapitalmarktbedingungen reagieren können.

Allerdings muß zur Wahrung des Spezialbankprinzips verhindert werden, daß die Bausparkassen die erweiterten Refinanzierungsmöglichkeiten zur ertragbringenden Geldanlage anstatt zur Finanzierung wohnungswirtschaftlicher Maßnahmen nutzen können. Dies wird durch eine Zweckbindung der Verwendung der außerkollektiven Refinanzierungsmittel der Bausparkasse erreicht.

Die bereits bisher bestehende Möglichkeit für die Bausparkassen, ihren Beteiligungsunternehmen in begrenztem Umfang Gelddarlehen für die mit den Beteiligungen verfolgten wohnungswirtschaftlichen Zwecke zu gewähren, wird erweitert. Die Erweiterung besteht darin, daß die Darlehensgewährung von der Bindung an bestimmte Zwecke gelöst wird. Die nach der Bausparkassen-Verordnung bestehenden Grenzen für die Darlehensgewährung an das einzelne Unternehmen und an die Beteiligungsunternehmen insgesamt sollen jedoch aus Risikogründen bestehen bleiben.

Die Bausparkassen können künftig auch für wohnungswirtschaftliche Zwecke bestimmte Darlehen im eigenen Namen für Rechnung Dritter bewilligen. Bisher war dies nur im Namen und für Rechnung Dritter möglich. Unter dem Aspekt des Angebots einer Baufinanzierung "aus einer Hand" kann es für die Bausparkasse geschäftspolitisch vorteilhaft sein, wenn der eigentliche Darlehensgeber nicht erkennbar wird.

Die Möglichkeiten zur Zwischenanlage von Mitteln, die vorübergehend nicht zur Vergabe von Darlehen eingesetzt werden können, werden erweitert. Zu nennen sind neben den unter Nummer II dargestellten Erweiterungen

insbesondere die Eröffnung der Anlage in Schuldscheinen und Investmentanteilen. Schuldscheindarlehen dürfen von den Bausparkassen insbesondere aus Risikoerwägungen nur unter bestimmten Voraussetzungen, nur durch Erwerb von einem Dritten, also nicht durch die Bausparkasse unmittelbar, und nur bis zur Höhe des haftenden Eigenkapitals der Bausparkasse gewährt werden. Der Erwerb von Investmentanteilen ist gleichfalls nur unter bestimmten Bedingungen zulässig. Insbesondere muß sichergestellt sein, daß die Investmentgesellschaft ihre Mittel nur in Schuldtiteln anlegt, deren Erwerb der Bausparkasse nach dem Gesetz auch unmittelbar möglich wäre. Damit soll verhindert werden, daß die Anlagevorschriften des Gesetzes durch Einschaltung einer Investmentgesellschaft umgangen werden können (Artikel 1 Nr. 3).

3. Erweiterungen und Erleichterungen bei der Besicherung von Darlehen

Bisher konnte die Bausparkasse auf die Besicherung von Darlehen bis 15.000 DM verzichten, wenn sich der Darlehensnehmer verpflichtete, eine spätere grundpfandrechtliche Sicherung nicht durch Veräußerung oder Verpfändung unmöglich zu machen (Darlehen gegen Negativerklärung).

Bei niedrigen Bauspardarlehen sowie entsprechenden Vor- und Zwischenfinanzierungskrediten kann auf Besicherungen gänzlich verzichtet werden. Diese Regelung für Kleinstdarlehen erleichtert die Verwendung von Bausparverträgen (Artikel 1 Nr. 7).

Die Darlehensgrenze für Kleinstdarlehen soll wie für Darlehen gegen Negativerklärung durch Rechtsverordnung festgelegt werden. Zusätzlich kann darin zur Begrenzung eines Risikos, das bei Darlehen gegen Negativerklärung und bei unbesicherten Darlehen für

die Bausparergemeinschaft tendenziell höher anzusetzen ist als bei dinglich gesicherten Darlehen, der Anteil dieser Darlehen am Gesamtbestand der Forderungen aus Darlehen einer Bausparkasse kontingentiert werden. Die Ermächtigungsgrundlage ist in § 10 Satz 1 Nr. 6 vorgesehen (Artikel 1 Nr. 10).

IV. Das Wartezeiten- und Refinanzierungsproblem

Seit Inkrafttreten des Gesetzes über Bausparkassen wurden Erkenntnisse und Erfahrungen über bauspartechnische Zusammenhänge gewonnen, denen durch eine Änderung des Gesetzes Rechnung getragen werden muß. Insbesondere der Rückgang der Bausparbereitschaft in der ersten Hälfte der 80er Jahre, der eine deutliche Verlängerung der Wartezeiten bewirkte und zu erheblichen Veränderungen der Tarifstruktur der Bausparkassen führte, hat die Aufmerksamkeit auf die besondere Bedeutung gelenkt, die der Gleichmäßigkeit der Wartezeiten zukommt. In einem kollektiven System, in dem der Kreis der Sparer mit dem Kreis der späteren Darlehensnehmer identisch ist, stellt die Wartezeit bis zur Zuteilung eines Bausparvertrages und der Gewährung eines Bauspardarlehens den Ausgleich zwischen den für Zuteilungen verfügbaren Spareinlagen und den Ansprüchen auf Bauspardarlehen her.

Die bauspartechnische Beurteilung der Allgemeinen Geschäftsgrundsätze und der Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge hat sich auch in der Aufsichtspraxis zunehmend an dem Kriterium der Sicherung einer möglichst gleichmäßigen Zuteilungsfolge orientiert. Durch geeignete Maßnahmen soll sichergestellt werden, daß die Wartezeit nicht in jeder Situation nach Maßgabe der verfügbaren Zuteilungsmittel so weit wie möglich verkürzt wird; vielmehr darf die Wartezeit immer nur so weit verkürzt werden, wie es zur Gewährleistung einer auch unter geänderten Bedingungen stabilen Wartezeit vertretbar ist.

Ziel der Änderung der §§ 5, 6, 8 und 10 ist es daher, aus einem steigenden Neugeschäft resultierende Anlaufeffekte und Progressionseffekte zu neutralisieren. Dies erfordert, daß während der Phase eines steigenden Neugeschäfts die aus zusätzlich erbrachten Sparzahlungen resultierende Liquidität nicht unbeschränkt zu einer Verkürzung der Wartezeit genutzt werden darf. Andernfalls hätte dies zur Folge, daß schon während der Phase des Einschwenkens auf ein stabiles Niveau des Neugeschäfts Verlängerungen der Wartezeit über das ursprüngliche Niveau hinaus unvermeidbar wären.

Die dazu erforderlichen Bedingungen sind durch geeignete Gestaltung der Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge und der Allgemeinen Geschäftsgrundsätze zu schaffen. Die Beurteilung dieser Bestimmungen, die der Genehmigung durch das Bundesaufsichtsamt unterliegen (§ 9 Abs. 1 i.V.m. § 5 Abs. 2 und 3), muß nach den veränderten Erkenntnissen über bauspartechnische Zusammenhänge erfolgen. Die Versagungsgründe (§ 8 Abs. 1) sind daher entsprechend anzupassen. Durch eine Ergänzung der Ermächtigungsgrundlage in § 10 werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, die bauspartechnischen Einzelheiten zur Gewährleistung eines angemessenen individuellen Sparer-Kassen-Leistungsverhältnisses in der Bausparkassen-Verordnung zu regeln (Artikel 1 Nr. 4, 5, 8 bis 10).

Die Bundesregierung hat sich im Zuge der Vorbereitung des Gesetzentwurfs auch eingehend mit der Frage der Einführung eines bilanziellen Sonderpostens befaßt, der aus den Mehrerträgen der Bausparkasse gebildet würde, die durch die Zwischenanlage der aufgrund von Mindestzuteilungsbedingungen vorübergehend nicht zugeteilten Mittel erwirtschaftet werden. Mit den Mitteln dieses Sonderpostens könnte die Wartezeitenentwicklung auch für den Fall eines absoluten Rückgangs des Neugeschäfts der Bausparkasse über eine Stützung der Zuteilungsmasse durch die vorübergehende Zuführung von Fremdgeldern stabilisiert werden.

Die Bundesregierung hält diese Maßnahme, die mit umfangreichen gesetzlichen Regelungen verbunden wäre, nicht für erforderlich. Sie geht davon aus, daß die Bausparkassen in eigener unternehmerischer Verantwortung einer für die Bausparer nicht mehr zumutbaren Verlängerung der Wartezeiten durch geeignete Maßnahmen entgegenwirken. In einem solchen Fall können Bausparkassen ggf. auf früher entstandene und zur Eigenkapitalbildung genutzte Mehrerträge aus der Zwischenanlage von vorübergehend nicht zugeordneten Mitteln zurückgreifen.

Im übrigen vermeidet die im Entwurf vorgesehene Festlegung von Mindestvoraussetzungen für die Zuteilung zur Gewährleistung eines angemessenen individuellen Sparer-Kassen-Leistungsverhältnisses bereits negative Folgen von Anlauf- und Progressionseffekten für die Wartezeitenentwicklung.

V. Sonstiges

Neben den materiellen Änderungen sieht der Entwurf Änderungen der Befugnisse des Bundesaufsichtsamtes vor. Diese beziehen sich auf die Genehmigungspflicht und Anzeigepflicht für die Höhe der Kosten und Gebühren. Ferner sieht der Entwurf vor, daß die Allgemeinen Geschäftsgrundsätze und die Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge von einer Bausparkasse auch mit Wirkung für bestehende Verträge geändert werden können, sofern ein solcher Eingriff in die Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge vorgesehen ist und das Bundesaufsichtsamt die Änderungen genehmigt hat. Dies entspricht der bisherigen Verwaltungspraxis (Artikel 1 Nr. 9).

Weiterhin hat das Bundesaufsichtsamt nach § 14 Abs. 1 Satz 2 im Falle einer Bestandsübertragung die Genehmigung im Bundesanzeiger zu veröffentlichen, so daß diese mit der Veröffentlichung den Bausparern als bekanntgegeben gilt (Artikel 1 Nr. 11).

Aufgrund veränderter Verhältnisse und des Zeitablaufs seit Inkrafttreten des Gesetzes ist die Notwendigkeit für bestimmte Regelungen entfallen. Dies gilt beispielsweise für die Zulassung der Bausparkassen in Form der eingetragenen Genossenschaften (Artikel 1 Nr. 13).

VI. Gesetzgebungszuständigkeit

Die Gesetzgebungszuständigkeit ergibt sich aus Artikel 74 Nr. 11 GG (Recht der Wirtschaft). Die Rechts- und Wirtschaftseinheit erfordert eine bundesgesetzliche Regelung des Rechts der Bausparkassen.

VII. Kosten und Auswirkungen auf das Preisniveau

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet. Die Öffnung des Auslandsgeschäfts für Bausparkassen hat einerseits durch den denkbaren Kapitalimport zinsdämpfende Auswirkungen. Diese dürften jedoch durch Kapitalexporte auf Grund von Vor- und Zwischenfinanzierungskrediten und sonstigen Darlehen der Bausparkassen kompensiert werden. Die Flexibilisierung der Refinanzierungsmöglichkeiten der Bausparkassen wird wiederum eher zinsdämpfend wirken. Insgesamt sind Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Gesetzes über Bausparkassen)

Zu Nummer 1 (§ 1)

Zu Buchstabe a

Die Ergänzung des Absatzes 3 Satz 1 Nr. 1 stellt klar, daß nicht nur der Erwerb eines Wohnungsrechts nach § 1093 BGB oder eines Dauerwohnrechts nach § 31 WEG, die beide der Beschaffung von Wohnungen dienen, sondern auch der Erwerb sonstiger Rechte zur dauernden Nutzung von Wohnraum zu den wohnungswirtschaftlichen Maßnahmen im Sinne dieses Gesetzes gehören.

Dadurch wird den Bausparkassen insbesondere die Möglichkeit eröffnet, Bauspardarlehen auch für den "Einkauf" in Altenwohnheime zu gewähren, auch wenn diese Wohnrechte keinen dinglichen Charakter haben. Diese Aufgabe wird angesichts der geänderten Altersstruktur der Bevölkerung zunehmend an Bedeutung gewinnen. Der Erwerb von Anteilen an Wohnungsbaugenossenschaften fällt ebenfalls unter diese Bestimmung, sofern der Erwerb dieser Anteile eine Voraussetzung für die dauernde Nutzung von Wohnraum ist.

Zeitlich beschränkte Wohnrechte (z.B. Nutzungsrechte an Ferienwohnungen für einige Wochen im Jahr) werden von dieser Vorschrift nicht erfaßt. Andernfalls würde der eigentliche wohnungswirtschaftliche Bereich verlassen und damit das Zweckparverbot in § 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Kreditwesen ausgehöhlt.

Zu Buchstabe b

Bausparkassen dürfen bislang rein gewerbliche Bauten nur finanzieren, wenn diese im Zusammenhang mit dem Bau von Wohnungen erforderlich sind, wie beispielsweise die für die Infrastruktur eines neu errichteten Wohngebietes erforderlichen

Folgeeinrichtungen. Während bei Inkrafttreten des Gesetzes über Bausparkassen die Errichtung neuer Wohnsiedlungen und Trabantenstädte einen erheblichen Anteil am gesamten Wohnungsbau hatte, steht heute zunehmend die Sanierung, Modernisierung und Neugestaltung innerstädtischer Wohnbereiche im Vordergrund. Zur Verbesserung der Wohnqualität im innerstädtischen Bereich gehört auch der Ausbau und die Verbesserung der Infrastruktur für die Bedarfsdeckung der Bewohner. Der neugefaßte Absatz 3 Satz 2 trägt dieser Entwicklung Rechnung. Bausparkassen können künftig auch gewerbliche Bauvorhaben in Gebieten finanzieren, die dem Wohnen dienen, selbst wenn dabei keine Wohnungen errichtet oder modernisiert werden. Welche Gebiete dem Wohnen dienen, bestimmt sich nach der Baunutzungsverordnung. Dabei kommt es nicht darauf an, ob diese Gebiete ausschließlich (§ 3 der Baunutzungsverordnung) oder neben anderen Zwecken auch dem Wohnen dienen. Dies ist bei den in den §§ 4 - 6 der Baunutzungsverordnung bezeichneten Gebieten der Fall.

Es kann nicht Aufgabe der Bausparkassen sein zu prüfen, ob das gewerbliche Bauvorhaben in Zusammenhang mit dem Bau von Wohnungen erforderlich ist oder tatsächlich zur Versorgung der Bevölkerung beiträgt. Bei der Neufassung des Satzes 2 wird deshalb auf das Merkmal der Erforderlichkeit verzichtet und für Bauvorhaben in Gebieten, die dem Wohnen dienen, nur verlangt, daß diese zur Versorgung dieser Gebiete beizutragen bestimmt sind.

Weiterhin wird im Wege der gesetzlichen Fiktion bestimmt, daß auch die Erfüllung von Verbindlichkeiten, welche Bausparerer Dritten gegenüber eingegangen sind, um die zur Leistung von Bauspareinlagen benötigten Mittel zu beschaffen, als wohnungswirtschaftliche Maßnahme gilt.

Zu Nummer 2 (§ 3)

Bei der Verweisung auf das Gesetz über das Kreditwesen soll wegen der Bekanntheit dieses Gesetzes die Angabe des Datums

und der Fundstelle entfallen. Der Hinweis auf das Änderungsge-
setz ist überholt und auch entbehrlich. Er wird deshalb eben-
falls gestrichen.

Zu Nummer 3 (§ 4)

Zu Buchstabe a

Schon bisher können die Bausparkassen gemäß Absatz 1 Nr. 3 Darlehen zur Finanzierung wohnungswirtschaftlicher Maßnahmen im Namen und für Rechnung Dritter (insbesondere Beschaffung der I. Hypothek) bewilligen, um den Bausparern aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und Kostenersparnis eine Baufinanzierung "aus einer Hand" anbieten zu können. Durch die Ergänzung in Nummer 3 soll den Bausparkassen zusätzlich die Möglichkeit eröffnet werden, wohnungswirtschaftlichen Zwecken dienende Darlehen auch im eigenen Namen für Rechnung Dritter zu bewilligen. Für die Bausparkasse kann es geschäftspolitisch von Vorteil sein, wenn der Darlehensgeber unbekannt bleibt; für den Bausparer ist diese Frage von untergeordneter Bedeutung.

Die bisherigen Nummern 5 bis 9 des Absatzes 1 werden durch die neuen Nummern 5 bis 7 ersetzt, weil die in den bisherigen Nummern 5 bis 7 geregelten außerkollektiven Passivgeschäfte der Bausparkassen nunmehr in der neuen Nummer 5 zusammengefaßt werden.

Ziel der Neugestaltung der Vorschriften über das außerkollektive Passivgeschäft der Bausparkassen einschließlich der Streichung des Kontingents für Einlagen in § 4 Abs. 2 ist es, den geschäftspolitischen Handlungsspielraum der Bausparkassen bei der Refinanzierung zu vergrößern. Dies liegt auch im Interesse der Bausparer. Es wäre jedoch nicht mit dem Spezialbankcharakter der Bausparkassen zu vereinbaren, wenn die Änderung der Vorschriften über die Refinanzierungsmöglichkeiten dazu genutzt würde, Mittel nicht zur Finanzierung woh-

nungswirtschaftlicher Maßnahmen, sondern zum Zweck der Eröffnung eines anderweitigen Geschäftskreises aufzunehmen. Die neugefaßte Nummer 5 trägt dem Rechnung.

Buchstabe a entspricht der bisherigen Nummer 5.

Buchstabe b entspricht weitgehend der bisherigen Nummer 6. Es entfällt lediglich die Verweisung auf Absatz 2, da die Kontingentierung des Einlagengeschäfts in dieser Vorschrift gestrichen wird.

In Buchstabe c entfällt die in der bisherigen Nummer 7 enthaltene Laufzeitbegrenzung auf höchstens 4 Jahre für Schuldverschreibungen der Bausparkassen. Zum einen haben die Erfahrungen seit Inkrafttreten des Bausparkassengesetzes gezeigt, daß dieser Rahmen nicht immer ausgereicht hat, Zwischenfinanzierungskredite fristenkongruent zu refinanzieren. Zum anderen soll es den Bausparkassen nicht zuletzt aus Wettbewerbsgründen freigestellt sein, die Laufzeit der von ihnen ausgegebenen Schuldverschreibungen selbst festzulegen, um beispielsweise im Interesse der Bausparer sich in einer Niedrigzinsphase möglichst langfristig zu refinanzieren. Die Bausparkassen sollen die Möglichkeit erhalten, nicht nur Inhaberschuldverschreibungen, sondern auch andere Schuldverschreibungen wie z.B. Orderschuldverschreibungen auszugeben. Am Erwerb von Orderschuldverschreibungen sind insbesondere institutionelle Anleger interessiert, weil diese Titel keinen Kursveränderungen unterworfen sind und daher keine Abschreibungen vorzunehmen sind.

Bislang können sich Bausparkassen nur an Unternehmen mit Sitz im Inland beteiligen, deren Geschäftszweck auf die Förderung des Bauspargeschäfts gerichtet ist. Die Bestimmung in der neuen Nummer 6, daß es insoweit künftig nur darauf ankommt, ob die Beteiligung an sich dazu dient, das Bauspargeschäft zu fördern, stellt eine wesentliche Erweiterung der Geschäftsmöglichkeiten dar.

Sie lehnt sich an § 5 Abs. 1 Nr. 7 des Hypothekendarkebankgesetzes an. Danach muß die Beteiligung dazu dienen, die nach § 1 Hypothekendarkebankgesetz betriebenen Geschäfte zu fördern. Diese Zweckbestimmung soll eine umfassende Bausparerbetreuung gewährleisten, die für die kontinuierliche Entwicklung des Neugeschäfts von erheblicher Bedeutung ist. Damit Bausparkassen das Auslandsgeschäft wirksam betreiben können, soll ihnen künftig auch der Erwerb von Beteiligungen an Unternehmen mit Sitz im Ausland gestattet sein. Die Nummer 6 setzt hierfür den rechtlichen Rahmen.

Aus Gründen der Risikobegrenzung läßt der Entwurf nur Beteiligungen an Unternehmen in einer solchen Rechtsform zu, die nicht mit einer unbegrenzten Haftung der Bausparkasse verbunden sind.

Weiterhin wird in Anlehnung an die für Hypothekendarkebanken geltende Regelung die Höhe der Beteiligung der Bausparkasse grundsätzlich auf höchstens ein Drittel des Betrages aller Anteile des Beteiligungsunternehmens beschränkt. Dadurch wird insbesondere dem Gesichtspunkt der Wahrung des Spezialbankprinzips und der Risikobeschränkung angemessen Rechnung getragen. Eine höhere Beteiligungsquote soll jedoch dann zulässig sein, wenn der Geschäftszweck des Beteiligungsunternehmens im wesentlichen auf solche Geschäfte ausgerichtet ist, welche die Bausparkasse selbst betreiben darf. Dazu gehören nicht nur das Hauptgeschäft, sondern auch die zulässigen Neben- und Hilfgeschäfte. In diesem Fall besteht nicht die Gefahr, daß die Bausparkasse mittelbar über eine Tochtergesellschaft Geschäfte betreibt, die sich nicht mit ihrer Eigenschaft als Spezialkreditinstitut im Bereich der kollektiven Wohnungsbaufinanzierung vereinbaren lassen und damit das Spezialbankprinzip aushöhlen würden.

Bisher ist der Gesamtbetrag aller Beteiligungen einer Bausparkasse nicht begrenzt. Es gilt insoweit nur die allgemein für Kreditinstitute geltende Begrenzung in § 12 Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen. Zusätzlich soll nunmehr der Gesamtbetrag aller Beteiligungen der Bausparkasse, die den

dritten Teil des Nennbetrags aller Anteile des jeweiligen Beteiligungsunternehmens übersteigen, begrenzt werden. Zum einen dient dies der Begrenzung der Risiken, die sich aus der Erweiterung der Beteiligung ergeben könnten. Zum anderen bezweckt die Regelung, einer möglichen Verlagerung des außerkollektiven Aktivgeschäfts auf Tochterunternehmen und damit einer Aushöhlung des Spezialbankprinzips vorzubeugen.

Bislang hatten die Bausparkassen innerhalb bestimmter Grenzen die Möglichkeit, ihren Beteiligungsunternehmen Gelddarlehen zur Verwendung für die von diesen Gesellschaften verfolgten wohnungswirtschaftlichen Zwecke zu gewähren. Da künftig die Zulässigkeit einer Beteiligung nicht mehr davon abhängt, ob der Geschäftszweck der betreffenden Gesellschaft die Förderung des Bauspargeschäfts vorsieht, sondern davon, ob die Beteiligung für die Förderung des Bauspargeschäfts zweckdienlich ist, soll die Gewährung von Gelddarlehen an Beteiligungsunternehmen nicht mehr an eine Verwendung für bestimmte Zwecke gebunden werden. Aus Risikogründen und zur Wahrung des Spezialbankprinzips sollen jedoch die nach § 10 Satz 1 Nr. 4 i.V.m. § 4 Bausparkassen-Verordnung bestehenden Grenzen für die Darlehensgewährung an die einzelne Beteiligungsgesellschaft und an die Beteiligungsunternehmen insgesamt bestehen bleiben.

Zu Buchstabe b

Die Änderungen in Absatz 2 berücksichtigen, daß das bisherige Kontingent für die von sonstigen Gläubigern entgegengenommenen fremden Gelder entfällt.

Die Grenzen für einen Beteiligungserwerb werden nunmehr in Absatz 1 Nr. 6 geregelt. Das Kontingent in Absatz 2 ist daher entbehrlich.

Zu Buchstabe c

Die Vorschrift über die Anlage von Mitteln der Bausparkasse, die zeitweilig weder für das Bauspargeschäft noch für die nach § 4 Abs. 1 zulässigen Nebengeschäfte verwendet werden können,

wird neu gefaßt. Zum einen erfordert die Ausweitung des Tätigkeitfeldes der Bausparkassen auf die anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften eine entsprechende Anpassung der Vorschriften über die Zwischenanlage der flüssigen Mittel. Zum anderen wird eine Liberalisierung der Anlagevorschriften angestrebt, ohne damit das Spezialbankprinzip zu gefährden oder unüberschaubare Risiken für die Bausparkasse und damit letztlich für die Bausparergemeinschaft zu schaffen.

Nummer 1 erlaubt es den Bausparkassen wie bisher, Bankguthaben bei geeigneten Kreditinstituten zu unterhalten. Darüber hinaus wird ihnen nunmehr auch gestattet, Namensschuldverschreibungen von solchen Kreditinstituten zu erwerben, für die insbesondere in der Bundesrepublik Deutschland ein breiter Markt existiert.

Die Regelung in Nummer 2 ermöglicht es den Bausparkassen, ihre flüssigen Mittel nicht nur in Bankguthaben, sondern auch in bestimmten Geldmarktpapieren von Schuldern mit einwandfreier Bonität anzulegen. Dadurch werden die Flexibilität der Bausparkassen bei der Zwischenanlage der flüssigen Mittel vergrößert und ihnen zusätzliche Ertragsmöglichkeiten eröffnet. Gleichzeitig trägt diese Maßnahme dazu bei, in der Bundesrepublik Deutschland den Markt für Geldmarkttitel zu verbreitern, der sich nach Wegfall der Börsenumsatzsteuer am 1. Januar 1991 zunehmend entwickeln dürfte.

Die Nummern 3 bis 5 entsprechen weitgehend dem bisherigen § 4 Abs. 3 Nr. 2 a bis c. Die Änderungen sind zum Teil erforderlich geworden, weil die Bausparkassen zukünftig das Bauspargeschäft auch in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften betreiben dürfen. Darüber hinaus soll ihnen nicht nur der Erwerb von amtlich notierten, sondern auch von zum geregelten oder einem vergleichbar organisierten Markt zugelassenen Schuldverschreibungen gestattet werden. In der Bundesrepublik Deutschland werden die kürzerfristigen Bankschuldverschreibungen regelmäßig nur im geregelten Markt

notiert. Diese für eine Zwischenanlage der flüssigen Mittel einer Bausparkasse geeigneten Titel sollten in dem gesetzlichen Anlagekatalog berücksichtigt werden.

Schuldscheindarlehen sind aufgrund der üblichen Abtretbarkeit trotz fehlender Börsengängigkeit gut handelbar. Insbesondere in der Bundesrepublik Deutschland hat sich für Schuldscheindarlehen ein leistungsfähiger Sekundärmarkt entwickelt. Es ist daher vertretbar, den Bausparkassen in Nummer 6 in Anlehnung an die gesetzlichen Anlagevorschriften für Investmentfonds und Versicherungsunternehmen den Erwerb von Schuldscheindarlehen zu gestatten. Die Bonitätskriterien sehen vor, daß nur Schuldscheindarlehen erworben werden dürfen, die bestimmten öffentlichen Schuldern oder Unternehmen gewährt wurden, deren Wertpapiere an einer Wertpapierbörse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften notiert sind und damit den auf Gemeinschaftsebene harmonisierten Zulassungs- und Publizitätsanforderungen genügen. Damit die von einer Bausparkasse erworbenen Schuldscheindarlehen ausreichend marktgängig sind und ohne Schwierigkeiten zur Liquiditätsbeschaffung veräußert werden können, sollen diese nach dem Erwerb durch die Bausparkasse wenigstens noch zweimal abtretbar sein. Ferner wird bestimmt, daß Bausparkassen Schuldscheindarlehen nur von einem Dritten erwerben und nicht selbst unmittelbar Schuldscheindarlehen gewähren dürfen. Das Volumen der von einer Bausparkasse erworbenen Schuldscheindarlehen wird beschränkt. Beide Maßnahmen sind zur Wahrung des Spezialbankprinzips für Bausparkassen notwendig.

Schließlich wird den Bausparkassen durch die Regelung in Nummer 7 auch der Erwerb von Investmentanteilen erlaubt. Für Bausparkassen kann der Erwerb von Investmentanteilen gegenüber der Direktanlage eine sinnvolle Anlagealternative darstellen. Dies gilt insbesondere für die auf die Bedürfnisse einzelner institutioneller Anleger zugeschnittenen Spezialfonds. Diese gewährleisten einerseits eine professionelle Verwaltung des Wertpapiervermögens und erlauben es andererseits dem Inhaber der Anteile, über den Anlageausschuß Einfluß auf die Anlageentscheidungen des Verwalters des Investmentfonds zu nehmen.

Dessen Marktkenntnisse sind für die Bausparkassen insbesondere dann von Nutzen, wenn sie das Bauspargeschäft auch jenseits der Grenzen betreiben und in größerem Umfang die Zwischenanlage der flüssigen Mittel erforderlich wird. Andere institutionelle Anleger wie beispielsweise Versicherungen nutzen bereits in erheblichem und von Jahr zu Jahr steigendem Umfang das Instrument des Spezialfonds.

Damit die Vorschriften über die Anlage der verfügbaren Gelder der Bausparkasse nicht durch die Zwischenschaltung eines Investmentfonds umgangen werden können, dürfen die Mittel des Investmentfonds nur in Bankguthaben und in solchen Schuldtiteln angelegt werden, welche die Bausparkasse auch unmittelbar erwerben könnte.

Zu Nummer 4 (§ 5 Abs. 2)

Für die Beurteilung der Frage, ob die Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge und die Allgemeinen Geschäftsgrundsätze die Erfüllbarkeit der Bausparverträge nachhaltig gewährleistet erscheinen lassen, haben sich die bisher vorzulegenden Berechnungen für die Abwicklung der Bausparverträge als unzureichend erwiesen. Neben den reinen Kontoabläufen und den unter bestimmten Modellannahmen aus den bauspartechnischen Berechnungen zu entwickelnden theoretischen Wartezeitengrößen (kürzeste, mittlere und längste Wartezeit) ist daher künftig aufgrund der neu gefaßten Nummer 1 das individuelle Sparerkassen-Leistungsverhältnis anzugeben, das eine Beurteilung der Zusammenhänge zwischen den bauspartechnisch relevanten Merkmalen der Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge und der möglichen Beanspruchung der Zuteilungsmasse durch einzelne Bausparer zuläßt. Dieses modellmäßig zu errechnende individuelle Sparerkassen-Leistungsverhältnis gibt das Verhältnis zwischen den Leistungen eines Bausparers während der Sparphase und den Leistungen an diesen Bausparer während der Darlehensphase an. Für die Ermittlung dieser Maßzahl kommen verschiedene Methoden in Betracht, beispielsweise die Berechnung des Verhältnisses der Saldensummen während der Sparphase

(Habensaldensumme) zu der Saldensumme während der Darlehensphase (Sollsaldensumme) und eine Errechnung aus den kumulierten Haben- und Sollzinsbeträgen.

Das individuelle Sparere-Kassen-Leistungsverhältnis hängt von den baupartechnisch relevanten Tarifmerkmalen (insbesondere von den Zuteilungsvoraussetzungen und den Tilgungsbeiträgen), von der Art der Besparung und von dem Zuteilungszeitpunkt ab. In die Allgemeinen Geschäftsgrundsätze sind daher Kontoabläufe mit Angabe des individuellen Sparere-Kassen-Leistungsverhältnisses für die Sparformen und Tarifvarianten aufzunehmen, die für die Beurteilung des Tarifs im Hinblick auf die in § 8 Abs. 1 genannten Versagungsgründe erforderlich sind. Neben der vertragsgemäßen Besparung mit dem Regelsparbeitrag ist baupartechnisch die Soforteinzahlung des Mindestsparguthabens zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und ein zu dem geringsten Sparere-Kassen-Leistungsverhältnis führendes Sparverhalten besonders bedeutsam. Das individuelle Sparere-Kassen-Leistungsverhältnis, das nicht unterschritten werden darf, kann ggf. auch ohne Kontoabläufe abstrakt hergeleitet werden.

Die Beurteilung des Sparere-Kassen-Leistungsverhältnisses setzt voraus, daß in den Kontoabläufen sämtliche baupartechnisch relevanten Leistungen erfaßt werden. Neben den eigentlichen tarifbestimmenden Merkmalen, wie Regelsparbeiträgen, Tilgungsbeiträgen, Bewertungszahlfaktoren, Zinssätzen, Auf- und Abgeldern können auch die im regelmäßigen Vertragsablauf anfallenden Gebühren das Sparere-Kassen-Leistungsverhältnis beeinflussen. Dies gilt insbesondere für Gebühren, deren Bemessungsgrundlage die Bausparsumme oder das Bauspardarlehen ist (Abschlußgebühr, Darlehensgebühr). Sofern sich erhebliche Auswirkungen auf das Sparere-Kassen-Leistungsverhältnis ergeben, sind aber auch im regelmäßigen Vertragsablauf anfallende pauschale Gebühren (z.B. Kontoführungsgebühren) oder in den Spar- oder Tilgungsbeiträgen enthaltene sonstige Leistungen, wie Beiträge für eine Risikolebensversicherung, in den Modellrechnungen zu berücksichtigen.

Zu Nummer 5 (§ 6 Abs. 1)

Die Neufassung des Satzes 1 verdeutlicht, daß die gesamten für die Zuteilung angesammelten Mittel der Zweckbindung unterliegen. Neben Bauspareinlagen und Tilgungsleistungen sind also auch gutgeschriebene Einlagenzinsen und Wohnungsbauprämien als Zuteilungsmittel anzusehen, da auch dies Leistungen der Bausparer zur Erlangung von Ansprüchen auf Bauspardarlehen sind und zu den angesammelten Beträgen gehören, die Bausparern als Gelddarlehen zur Verfügung gestellt werden (§ 1 Abs. 1).

Durch die Forderung, die Zuteilungsmittel mit dem Ziel gleichmäßiger, möglichst kurzer Wartezeiten einzusetzen, wird klar gestellt, daß eine Bausparkasse den jeweils richtigen Kompromiß zwischen stabilen und möglichst kurzen Wartezeiten finden muß; eine Verkürzung der Wartezeiten über das bauspar-technisch vertretbare Maß hinaus würde ansonsten zu einer späteren Verlängerung der Wartezeiten führen. Grundsätzlich dürfen aus einer Progression des Neugeschäfts herrührende Zuteilungsmöglichkeiten nicht zu einer Verkürzung der Wartezeiten unter das dauerhaft aufrechterhaltbare Niveau genutzt werden.

Zu Nummer 6 (§ 6 a)

Aufgrund der den Bausparkassen eröffneten Möglichkeit, auch mit Bausparern aus anderen Währungsgebieten Bausparverträge abzuschließen, entsteht die Gefahr von Währungsrisiken, die sich bei Paritätsänderungen der anderen Währungen zur DM ergeben. Zweck der Vorschrift ist insbesondere zu verhindern, daß Verluste der Bausparkasse infolge Wechselkursschwankungen die Erfüllung der Bausparverträge gefährden.

Satz 1 verpflichtet die Bausparkasse generell, mit der bei Kaufleuten üblichen Sorgfalt Vorkehrungen zur Vermeidung möglicher Währungsrisiken zu treffen. Die Auswahl der zur Erreichung dieses Ziels geeigneten Maßnahmen wird grundsätzlich der unternehmerischen Verantwortung der Bausparkasse überlassen.

Deshalb werden in Satz 2 nur die Maßnahmen genannt, die in jedem Fall von der Bausparkasse zur Vermeidung von Währungsrisiken ergriffen werden müssen oder sollen. Zum einen ist die Bausparkasse verpflichtet, für jede Fremdwährung oder Rechnungseinheit (z.B. ECU), in denen Bausparverträge abgeschlossen wurden, eine eigene Zuteilungsmasse zu bilden. Eine Zuteilungsmasse kann deshalb nur in der gleichen Währung oder Rechnungseinheit abgeschlossene Bausparverträge enthalten. Zum anderen sollen die Bauspardarlehen jeweils in der Währung oder Rechnungseinheit gewährt werden, in der die Bauspareinlagen erbracht wurden. Entsprechendes soll für die Anlage der verfügbaren Gelder gemäß § 4 Abs. 3 gelten.

Satz 3 ermächtigt das Bundesaufsichtsamt, von der Verpflichtung zur Bildung getrennter Zuteilungsmassen im Einzelfall zu befreien. Eine Ausnahme ist in Betracht zu ziehen, wenn erwartet werden kann, daß die in fremder Währung zu erfüllenden Bausparverträge nur einen geringen Anteil am gesamten Vertragsbestand der Bausparkasse haben werden. Das Bundesaufsichtsamt hat dabei zu prüfen, ob durch die Befreiung Belange der Bausparer nicht erheblich beeinträchtigt werden. Dies gilt insbesondere für Auswirkungen auf die Wartezeiten.

Zu Nummer 7 (§ 7)

Zu Buchstabe a

Damit die Bausparkassen zukünftig auch in den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften tätig werden können, müssen die Vorschriften über die Besicherung der von einer Bausparkasse gewährten Darlehen angepaßt werden. Bislang dürfen ohne Einzelfallgenehmigung des Bundesaufsichtsamtes grundsätzlich nur inländische Pfandobjekte beleihen werden. Der neue Absatz 2 ermöglicht es den Bausparkassen, auch Pfandobjekte in anderen Mitgliedstaaten zu beleihen.

Bausparkassen dürfen Darlehen grundsätzlich nur gegen dingliche Sicherheiten gewähren. Dies soll auch für ihre Tätigkeit in den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften gelten. Andererseits muß jedoch der Tatsache Rechnung getragen werden, daß das Hypothekenrecht auf Gemeinschaftsebene bislang nicht harmonisiert ist und deshalb die Ausgestaltung der Grundpfandrechte in den einzelnen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften nach Art und Sicherungswert, insbesondere im Hinblick auf die Aussagekraft von Grundbüchern und den Schutz vor vorrangigen, nicht aus dem Grundbuch ersichtlichen Rechten Dritter, erheblich voneinander abweicht.

Damit Ausfallrisiken für die Bausparkassen aufgrund der unterschiedlichen Rechtslage in den einzelnen Mitgliedstaaten nach Möglichkeit ausgeschlossen werden, sollen sich die Bausparkassen ebenso verhalten wie institutionelle Kreditgeber von Wohnungsbaudarlehen in diesem Mitgliedstaat. Ferner sollen Bestand und Verwertbarkeit des vereinbarten Grundpfandrechts ausreichend gesichert sein. Andernfalls sind zusätzliche Sicherheiten (z.B. Bürgschaft eines Kreditinstituts, Verpfändung von Wertpapieren) erforderlich.

Im Gegensatz zu den im jeweiligen Mitgliedstaat ansässigen Kreditgebern hat die Bausparkasse nicht die Möglichkeit, das durch die eingeschränkte rechtliche Bestandssicherheit eines Grundpfandrechts erhöhte Ausfallrisiko durch entsprechende Gestaltung der Darlehenskonditionen auszugleichen. Zum einen handelt es sich bei dem Bausparvertrag um eine für eine Vielzahl von Fällen standardisierte Vertragsbeziehung, bei der Einlagen- und Darlehenszins festgelegt sind. Zum anderen dürfen die in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften belegenen Grundstücke auch für im Inland abgeschlossene Bausparverträge als Beleihungsgrundlage herangezogen werden. Selbst wenn es sich erweisen sollte, daß ein erhöhtes Ausfallrisiko in einem anderen Mitgliedstaat durch eine größere Differenz zwischen Guthaben- und Darlehenszins für

die in diesem Mitgliedstaat angebotenen Bausparverträge aus-
geglichen werden kann, bliebe das durch die unterschiedlichen
Rechtssysteme bedingte erhöhte wirtschaftliche Risiko für die
auf DM-Basis abgeschlossenen Bausparverträge bestehen.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung auf Grund der Einfügung des neuen
Absatz 2 in § 7.

Zu Buchstabe c

Bei der Gewährung von Bauspardarlehen, Vor- und Zwischenkredi-
ten sowie Sofortdarlehen besteht bisher gemäß Absatz 3 die
Möglichkeit, auf eine Sicherung durch Grundpfandrechte oder
Ersatzsicherheiten zu verzichten, wenn der Darlehensnehmer
sich der Bausparkasse gegenüber verpflichtet, keine Maßnahmen
(Verpfändung, Veräußerung) zu ergreifen, die eine grundpfand-
rechtliche Sicherung unmöglich machen ("Negativerklärung").
Diese Möglichkeit sollte bei Kleindarlehen in Betracht kommen,
bei denen die Kosten und der Arbeitsaufwand die Bestellung
eines Grundpfandrechts nicht rechtfertigen. § 10 Satz 1 Nr. 6
ermächtigt den Bundesminister der Finanzen, für derartig ge-
sicherte Darlehen einen Höchstbetrag für den Einzelfall durch
Rechtsverordnung festzulegen.

Es hat sich in der Praxis gezeigt, daß darüber hinaus in be-
stimmten Fällen Bedarf besteht, die Darlehensgewährung zu
vereinfachen. Bausparverträge mit niedriger Bausparsumme
werden zunehmend zur Instandhaltung und Modernisierung von
Wohnraum eingesetzt. Für Mieter ist dies bisher nur unter er-
schweren Bedingungen möglich. Bei Kleinstdarlehen soll des-
halb künftig von einer Besicherung abgesehen werden dürfen.
Die Höhe des Darlehensbetrags kann durch Rechtsverordnung nach
§ 10 Satz 1 Nr. 6 festgelegt werden.

Die Bausparkassen sollen künftig auch in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften tätig sein dürfen. Der neue Absatz 5, der sich inhaltlich an den bisherigen Absatz 4 anlehnt, sieht daher auch bei Darlehen an die Europäischen Gemeinschaften, die Europäische Investitionsbank und an einen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften die Möglichkeit eines Verzichts auf die Besicherung vor. Bei Darlehen an Regionalregierungen und örtliche Gebietskörperschaften in anderen Mitgliedstaaten kann ebenfalls auf eine Besicherung verzichtet werden, wenn für diese Körperschaften nach Artikel 7 der Richtlinie des Rates vom 18. Dezember 1989 über einen Solvabilitätskoeffizienten für Kreditinstitute (ABl. EG Nr. L 386, S. 14) - Richtlinie 89/647/EWG - die Gewichtung Null bekanntgegeben worden ist. Diese Körperschaften verfügen über eine uneingeschränkte Bonität aufgrund eigener Finanzhoheit oder wegen besonderer Vorkehrungen zur Verringerung des Risikos der Zahlungsunfähigkeit.

Sofern Darlehen von den in den Nummern 1 bis 3 bezeichneten Institutionen garantiert werden, kann ebenfalls auf eine Sicherung verzichtet werden.

Schon bisher hat das Bundesaufsichtsamt bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen die Möglichkeit, im Einzelfall eine Ausnahme von dem Grundsatz der Bestellung eines Grundpfandrechts an einem ausländischen Grundstück zuzulassen.

Durch Einfügung des neuen Absatzes 2 ist es für den EG-Bereich künftig entbehrlich, Beleihungen von einer Ausnahmegenehmigung abhängig zu machen. Hinsichtlich der Beleihung von Pfandobjekten, die weder im Inland noch innerhalb der EG-Mitgliedstaaten belegen sind, besteht weiterhin ein Bedürfnis, das Bausparkollektiv vor unwägbaren Ausfallrisiken aufgrund einer geringeren rechtlichen Bestandssicherheit im Vergleich zu inländischen Grundpfandrechten zu schützen.

Die Entscheidung, ob die Beleihung von außerhalb der Gemeinschaft belegenen Pfandobjekten zugelassen werden kann, soll künftig jedoch nicht mehr nur für Einzelfälle getroffen werden können (Absatz 6).

Zu Nummer 8 (§ 8 Abs. 1)

Zu Buchstabe a

Die Änderung des § 8 Abs. 1 Nr. 1 ist erforderlich im Hinblick auf die in § 6 aufgenommene Verpflichtung der Bausparkassen, gleichmäßige, möglichst kurze Wartezeiten durch eine entsprechende Gestaltung der Allgemeinen Geschäftsgrundsätze und der Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge zu gewährleisten. Die Bestimmung setzt für die Erlaubnis zum Betreiben der Geschäfte einer Bausparkasse ausdrücklich voraus, daß die bauparmathematischen Berechnungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 1) auf Dauer die für eine erfolgreiche Entwicklung der Bausparergemeinschaft erforderlichen Zuteilungsbedingungen erwarten lassen.

Die Beurteilung der Zuteilungsvoraussetzungen, die für die dauerhafte Aufrechterhaltung möglichst gleichmäßiger Wartezeiten entscheidend sind, muß an dem dadurch bedingten individuellen Sparer-Kassen-Leistungsverhältnis ansetzen. Werden die individuellen Sparer-Kassen-Leistungsverhältnisse z.B. nach der Saldensumme errechnet, muß durch geeignete Zuteilungsvoraussetzungen sichergestellt werden, daß für einzelne Bausparverträge zum frühesten Zuteilungszeitpunkt die Guthabensaldensumme die Darlehenssaldensumme nur in dem Maße unterschreitet, als für die Gesamtheit aller Bausparer die Darlehenssaldensumme die Guthabensaldensumme dennoch nicht übersteigt.

Dieses Kriterium stellt sicher, daß die Kassenleistung bei der Zuteilung einzelner Bausparverträge nur insoweit die Sparerleistung überschreitet, als anderweitig in mindestens dem gleichen Maße auf Kassenleistung verzichtet wird. Die Summe aller individuellen Verzichte auf Kassenleistung muß also mindestens der Summe aller individuellen Inanspruchnahmen einer

über der eigenen Sparerleistung liegenden Kassenleistung entsprechen. Nicht Anlaufeffekte in Wachstumsphasen, sondern nur sog. "Wartezeitverkürzende Faktoren zweiter und dritter Ordnung" dürfen also zu einer Wartezeitverkürzung führen. Die Zuteilungsvoraussetzungen müssen sicherstellen, daß temporäre Wachstumseffekte nicht zu vorübergehenden Wartezeitenverkürzungen führen können, die über das Gleichgewichtsniveau hinausführende künftige Wartezeitenverlängerungen nach sich ziehen könnten.

Bei der geänderten Formulierung des § 8 Abs. 1 Nr. 1 handelt es sich also um eine Konkretisierung der Kriterien, anhand derer zu beurteilen ist, ob nach den allgemeinen Erfahrungen eine hinreichende Wahrscheinlichkeit für die Erfüllbarkeit der sich aus den Bausparverträgen für die Bausparkasse ergebenden Verpflichtungen angenommen werden kann.

Durch die Neufassung der Nummer 2 wird erreicht, daß sämtliche Verpflichtungen aus dem Bausparvertrag - also auch die Zahlung von Gebühren -, die neben den Spar- und Tilgungsleistungen sowie den Zinsvereinbarungen bestehen, hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf das Vertragsverhältnis insgesamt und hinsichtlich ihrer bauspartechischen Relevanz zu prüfen sind. Gleichzeitig wird den Schwierigkeiten des Bundesaufsichtsamtes bei der Anwendung der bisherigen Regelung Rechnung getragen, das zu überprüfen hatte, ob Gebühren unangemessen hoch sind.

Bei der Beurteilung der Allgemeinen Geschäftsgrundsätze und der Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge kommt es neben bauspartechischen Kriterien im engeren Sinne auch auf Merkmale an, die erfahrungsgemäß bestimmenden Einfluß auf den Abschluß von Bausparverträgen, auf das Sparverhalten sowie auf die Inanspruchnahme von Bauspardarlehen haben. Dies gilt beispielsweise für die Notwendigkeit einer Verzinsung der Bauspareinlagen, für die Verhältnismäßigkeit der tariflichen Gesamtdauer der Bausparverträge und die Tragbarkeit der Tilgungsbeiträge.

Für die Beurteilung der bauspartechnischen Qualität der Tarife und der Auswirkungen auf das Vertragsverhältnis insgesamt müssen die Gebühren wie bisher einer aufsichtsrechtlichen Beurteilung unterliegen: Änderungen sind daher weiterhin nach § 9 Abs. 1 letzter Satz anzeigepflichtig. Die bauspartechnischen Auswirkungen von Gebühren können beispielsweise erhebliches Gewicht erlangen, wenn die Verlagerung von Ertragskomponenten in eine hohe Darlehensgebühr nicht nur den Tilgungsverlauf und damit den Geldeingang im Kollektiv aus Tilgungsrückflüssen beeinflusst, sondern auch erhebliche Auswirkungen auf die Vertragslaufzeit hat. Kontoführungsgebühren können beispielsweise bei mit vermögenswirksamen Leistungen besparten Bausparverträgen die Zinserträge aufzehren.

Ähnlich problematische Auswirkungen sowohl für die Gemeinschaft der Bausparer als auch für einzelne Bausparer können sich aus Beiträgen zu Zwangsversicherungen ergeben. Die Erlaubnis, Geschäfte einer Bausparkasse zu betreiben, oder die Genehmigung zur Einführung neuer oder zur Änderung bzw. Ergänzung bestehender Allgemeiner Bedingungen für Bausparverträge und Allgemeiner Geschäftsgrundsätze muß also auch künftig versagt werden können, wenn die Erfüllbarkeit der Bausparverträge aufgrund der vorgesehenen Gebühren gefährdet erscheint (Nummer 1) oder wenn z.B. die sonstigen vertraglichen Leistungen durch Gebühren so stark vermindert werden, daß unangemessen lange Vertragslaufzeiten die Folge sein können (Nummer 2).

Neben dieser bauspartechnischen Beurteilung ist es aber auch unverzichtbar, die Auswirkungen von Gebühren auf das Vertragsverhältnis insgesamt zu überprüfen. Dies setzt nicht voraus, daß das Bundesaufsichtsamt überprüft, ob Gebühren unangemessen hoch sind, wie dies nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 alter Fassung der Fall war. Vielmehr müssen sämtliche sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Verpflichtungen - also auch die Gebühren - im Hinblick auf den gesamten Schutzzweck des Gesetzes beurteilt werden. Dies bedeutet, daß das Bundesaufsichtsamt die Wahrung der Belange der Bausparer als gefährdet ansehen muß, wenn die Rechte der Bausparer durch die

Gestaltung der Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge oder der Allgemeinen Geschäftsgrundsätze zu stark eingeschränkt werden oder wenn die Erfüllung des Vertragszwecks gefährdet erscheint. Eine Benachteiligung der Bausparer läge beispielsweise vor, wenn dem Genehmigungsvorbehalt unterliegende Zinsbestandteile (§ 9 Abs. 1) in Gebühren verlagert würden.

Die vertraglich vereinbarten Verpflichtungen haben auch eine erhebliche Bedeutung für die Deckung verschiedener Kosten der Bausparkassen. Im Hinblick auf die Notwendigkeit eines kontinuierlichen Zugangs an Bausparverträgen ist es wichtig, daß die Bausparkassen die mit der Akquisition neuer Kunden verbundenen Kosten bereits im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluß durch entsprechende Gebühreneinnahmen decken können. Die sonstigen Belange der Bausparer einer Bausparkasse könnten gefährdet sein, wenn die Bausparkasse die zur Sicherung des Neugeschäfts erforderlichen Provisionszahlungen nicht mehr leisten könnte.

Die zur Wahrung der sonstigen Belange der Bausparer schon bisher erforderliche Beurteilung sämtlicher Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsgrundsätze und der Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge - also auch der nicht in § 5 Abs. 2 und 3 aufgeführten Bestimmungen - bleibt durch die Änderung unberührt.

Zu Buchstabe b

Durch die Neufassung der Nummer 2 wird die bisherige Nummer 3 entbehrlich. Sie wird daher gestrichen.

Zu Nummer 9 (§ 9)

Zu Buchstabe a

Nach der bisherigen Regelung sind sämtliche in § 5 Abs. 2 und 3 aufgeführten Bestimmungen und deren Änderungen an die Genehmigung des Bundesaufsichtsamtes gebunden. Auch Gebührenregelungen sind daher auf ihre Angemessenheit zu prüfen (§ 8 Abs. 1 Nr. 3 alte Fassung). Durch die Änderung in Satz 1 werden die Bestimmungen über die Höhe der Kosten und Gebühren aus dem Genehmigungsvorbehalt ausgenommen; die bei regelmäßigem Vertragsablauf anfallenden Gebühren sind jedoch weiterhin notwendiger Bestandteil der Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge (§ 5 Abs. 3 Nr. 3).

Durch den Genehmigungsvorbehalt sind die Bausparkassen in ihrer geschäftspolitischen Handlungsfreiheit eingeschränkt. Auch in der Genehmigungspraxis hat sich eine wirksame Angemessenheitsprüfung, die letztlich die Notwendigkeit der Prüfung von Gebühren nach Maßgabe der individuellen Verhältnisse bei der einzelnen Bausparkasse vorausgesetzt hätte, als nur beschränkt durchführbar erwiesen. Die nach § 5 Abs. 3 Nr. 3 in die Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge aufzunehmenden Regelungen über die Höhe der Kosten und Gebühren sind zukünftig nach § 9 Abs. 1 Satz 4 anzeigepflichtig, was schon bisher für die im nicht regelmäßigen Vertragsablauf anfallenden Gebühren gilt. Dadurch ist sichergestellt, daß das Bundesaufsichtsamt auch künftig von Veränderungen der Gebühren Kenntnis erhält, um diese im Hinblick auf die bauspartechnischen Auswirkungen und auch hinsichtlich der Auswirkungen auf das Vertragsverhältnis insgesamt aufsichtsrechtlich beurteilen zu können.

Satz 1 bestimmt weiterhin ausdrücklich, daß auch bei Einführung eines neuen Tarifs die Allgemeinen Geschäftsgrundsätze und Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge grundsätzlich genehmigungspflichtig sind. Nicht genehmigungspflichtige Bestimmungen der zur Einführung neuer Tarife vorzulegenden Unterlagen sind weiterhin nach § 9 Abs. 1 Satz 4 anzeigepflichtig.

Durch Satz 2 wird klargestellt, daß die Allgemeinen Geschäftsgrundsätze und die Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge von einer Bausparkasse auch mit Wirkung für bestehende Verträge geändert werden können, sofern ein solcher Eingriff in den Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge vorgesehen ist und das Bundesaufsichtsamt die Änderung genehmigt. Dies war schon bisher Verwaltungspraxis. Eine solche Eingriffsmöglichkeit ist unverzichtbar, denn Veränderungen sowohl der wesentlichen Rahmenbedingungen für das Bauspargeschäft (Sparbereitschaft, Entwicklung des Eigenheimbaus, Sparförderung usw.) als auch systematische Veränderungen des Verhaltens der Bausparer (Kündigungsverhalten, Verhalten bei der Inanspruchnahme von Bauspardarlehen, Bereitschaft zur Leistung von Sonderzahlungen) lassen u.U. eine Wahrung der Belange der Bausparer einer Bausparkasse nur durch die Änderung tarifbestimmender Merkmale auch für bereits bestehende Verträge gewährleistet erscheinen.

Dies kann geboten sein, wenn Änderungen nur für neu abzuschließende Verträge nicht rechtzeitig die bauspartechnisch erforderliche Wirkung hätten oder wenn diese nur durch so starke Veränderungen der bauspartechnisch bedeutsamen Merkmale neu abzuschließender Verträge zu erreichen wäre, daß dadurch die Kontinuität des Neugeschäfts gefährdet werden würde.

Das Bundesaufsichtsamt hat bei der Erteilung einer solchen Genehmigung das Individualinteresse einzelner Bausparer an der Aufrechterhaltung vereinbarter Vertragsbedingungen unter Berücksichtigung des Gleichbehandlungsgrundsatzes gegen die Interessen der Gemeinschaft aller Bausparer abzuwägen. Die Genehmigung zur Änderung der Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge auch mit Wirkung für bestehende Verträge darf also nur erteilt werden, wenn die Wahrung der Belange der Bausparer einer Bausparkasse auf anderen Wegen nicht gewährleistet erscheint. Vor diesem Hintergrund war schon bisher in den Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge die Möglichkeit der Änderung wesentlicher Teile dieser Bedingungen für

bestehende Verträge ohne Zustimmung der betroffenen Bausparer - jedoch nur nach Genehmigung durch das Bundesaufsichtsamt - geregelt.

Satz 3 entspricht dem bisherigen Satz 2.

Die Änderung in Satz 4 stellt klar, daß nicht nur Änderungen, sondern auch Ergänzungen der für die Erteilung der Erlaubnis erforderlichen Geschäftsunterlagen anzuzeigen sind.

Zu Buchstabe b

Ist ein Eingriff in bestehende Verträge aus baupartetechnischen Gründen unverzichtbar, so ist es nicht vertretbar, eine solche Änderung von einem Antrag der Bausparkasse abhängig zu machen. Die Änderung des § 9 Abs. 2 Satz 1 ist also erforderlich, um dem Bundesaufsichtsamt zur Abwehr von Gefahren für die Gemeinschaft aller Bausparer die Möglichkeit zu geben, von der Bausparkasse die Änderung der Allgemeinen Geschäftsgrundsätze und der Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge auch mit Wirkung für bereits bestehende Verträge zu verlangen, wenn ansonsten die Erfüllung der von der Bausparkasse übernommenen Verpflichtungen nicht mehr gewährleistet erscheint.

Zu Nummer 10 (§ 10)

Zu Buchstabe a

Durch die Änderung der Einleitung in Satz 1 wird klargestellt, daß die Aufrechterhaltung einer möglichst gleichmäßigen Zuteilungsfolge eine Daueraufgabe der Bausparkassen darstellt und bei geschäftspolitischen Entscheidungen stets zu berücksichtigen ist.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung, da in § 4 Abs. 1 die bisherige Nummer 9 zu Nummer 7 wird.

Zu Buchstabe c

Die neugefaßte Nummer 6 wird um eine Ermächtigung erweitert, den Höchstbetrag für Darlehen festzusetzen, bei denen nach § 7 Abs. 4 künftig von einer Besicherung abgesehen werden kann. Ferner sieht Nummer 6 vor, daß durch Rechtsverordnung der Anteil der in § 7 Abs. 4 geregelten Darlehen am Gesamtbestand der Forderungen aus Darlehen einer Bausparkasse begrenzt werden kann. Diese Regelung läßt zu, daß nur für eine der beiden Darlehensformen eine solche Begrenzung festgelegt wird.

Zu Buchstabe d

In den neu angefügten Nummern 7 und 8 wird der Bundesminister der Finanzen ermächtigt, Einzelheiten für die Bestimmung der Mindestanforderungen an die Zuteilungsvoraussetzungen zur Sicherstellung eines ausgewogenen individuellen Sparer-Kassen-Leistungsverhältnisses durch Rechtsverordnung festzulegen. Eine gesetzliche Regelung dieser Anforderungen ist nicht zweckmäßig, da Anpassungen an veränderte Bedingungen, die sowohl auf eine veränderte Struktur der Tarife der Bausparkassen als auch auf veränderte Verhaltensweisen einzelner Bausparer zurückgehen können, nur mit erheblichen Verzögerungen möglich wären.

Die Bemessung der Zuteilungsvoraussetzungen (Nummer 7) darf ausschließlich unter bauspartechischen Gesichtspunkten erfolgen. Die dafür geltenden Maßstäbe sind einheitlich in einer Weise festzulegen, die dauerhaft ein angemessenes Verhältnis zwischen den Leistungen der Bausparer und den Leistungen an die Bausparer erwarten lassen. Insbesondere sollen nur kurzfristig beizubehaltende und ausschließlich wettbewerbsorientierte Festsetzungen der Zuteilungsvoraussetzungen verhindert werden.

Die Mindestvoraussetzungen für die Zuteilung von Bausparverträgen, die ein angemessenes individuelles Sparer-Kassen-Leistungsverhältnis gewährleisten sollen, lassen sich nur

dann verlässlich bestimmen, wenn eine exakte Dokumentation der wartezeitverkürzenden Faktoren vorliegt. Nicht allen Bausparkassen steht für die vergangenen Jahre aussagefähiges Datenmaterial über diese Faktoren zur Verfügung. Es ist daher geboten, während einer Übergangsphase, die zum Aufbau einer solchen Dokumentation zu nutzen ist, die Zuteilungsvoraussetzungen nach vereinfachten Kriterien zu bemessen (Nummer 8). Ein Anpassungszeitraum von 5 Jahren erscheint ausreichend.

Zu Nummer 11 (§ 14)

Zu Buchstabe a

Bausparer können durch die Genehmigung einer Bestandsübertragung unter Umständen in ihren Rechten beeinträchtigt werden.

Durch die Ergänzung wird zweifelsfrei festgelegt, welcher Zeitpunkt für den Beginn der Rechtsbehelfs- bzw. Rechtsmittelfrist im Sinne des § 58 VwGO maßgeblich ist.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung aufgrund der Einfügung eines zusätzlichen Satzes.

Zu Nummer 12 (§ 17)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. § 15 Abs. 2 wurde durch Artikel 3 § 5 des Gesetzes vom 24. März 1976 (BGBl. I, S. 725) aufgehoben.

Zu Nummer 13 (§ 18)

Zu Buchstabe a

Bausparkassen in der Rechtsform der eingetragenen Genossenschaft bestehen nicht mehr. In Absatz 1 kann daher die Bestimmung entfallen, die der Besitzstandswahrung von Bausparkassen in der Rechtsform der eingetragenen Genossenschaft diene.

Zu Buchstabe b

Der bisherige Absatz 5 ist durch Zeitablauf gegenstandslos geworden. Er kann daher aufgehoben werden.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung als Folge der Aufhebung des Absatzes 5.

Zu Nummer 14 (§ 19)Zu Buchstabe a

Das Bundesaufsichtsamt hat zwischenzeitlich neue Vorschriften über die Gliederung des Jahresabschlusses der Bausparkassen erlassen. Der bisherige Absatz 4 kann daher aufgehoben werden.

Zu Buchstabe b

Der neu angefügte Absatz 4 dient der Besitzstandswahrung. Bausparkassen, die sich nach bisherigem Recht zulässigerweise mit mehr als einem Drittel an einem Unternehmen beteiligt haben, sollen nicht gezwungen sein, diese Anteile zu veräußern, auch wenn der Geschäftszweck des Unternehmens nicht gesetzlich oder satzungsgemäß im wesentlichen auf solche Geschäfte ausgerichtet ist, welche die Bausparkasse selbst betreiben darf (§ 4 Abs. 1 Nr. 6).

Zu Nummer 15 (§ 20)Zu Buchstabe a

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen in der im

Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7631-1-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, wurde durch Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 29. März 1983 (BGBl. I S. 377) aufgehoben. Der bisherige Absatz 2 kann daher entfallen.

Zu Buchstabe b

Die Nummer 4 in Absatz 5 ist obsolet geworden. Die Regelung in § 23 Abs. 1 a des Gesetzes über das Kreditwesen wurde durch Artikel 1 Nr. 19 des Gesetzes vom 20. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1693) aufgehoben.

Zu Buchstabe c

Die Verordnung vom 7. September 1933 ist gegenstandslos. Absatz 7 kann daher aufgehoben werden.

Zu Artikel 2

Das Gesetz über Bausparkassen wird in zahlreichen Punkten geändert. Deshalb erscheint die Bekanntmachung einer Neufassung zweckmäßig.

Zu Artikel 3

Dieser Artikel enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 4

Die Bestimmung des Zeitpunkts für das Inkrafttreten soll dem Gesetzgeber überlassen werden.

Stellungnahme
des Bundesrates

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes
über Bausparkassen

Der Bundesrat hat in seiner 619. Sitzung am 21. September 1990 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Der Bundesrat begrüßt die wesentliche Zielsetzung des vorliegenden Gesetzentwurfs, den deutschen Bausparkassen das Auslandsgeschäft, insbesondere in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, zu ermöglichen. Damit wird ein wichtiger Schritt zur Vollendung des gemeinsamen Binnenmarktes auf dem Gebiet der Finanzdienstleistungen getan.

Der Bundesrat hält eine Verabschiedung des Gesetzentwurfs noch in dieser Legislaturperiode für unbedingt erforderlich, damit die deutschen Bausparkassen ihre Dispositionen im Hinblick auf den europäischen Finanzraum treffen und ihre Marktchancen wahrnehmen können.